

Merkblatt Wohneigentumsförderung

Gemäss Artikel 30b BVG respektive Artikel 49 Abs. 3 unseres Vorsorgereglements können versicherte Personen bis zum Referenzalter den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung nach Artikel 331d OR verpfänden.

Gemäss Artikel 30c Abs. 1 BVG in Verbindung mit Artikel 331e OR respektive Artikel 49 Abs. 1 unseres Vorsorgereglements können versicherte Personen bis zum Referenzalter je nach Alter zumindest einen Teil der Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Ist die versicherte Person voll invalid, so ist die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezuges nicht möglich; ist sie teilweise erwerbsfähig, so ist die Verpfändung und die Geltendmachung eines Vorbezugs aufgrund des Teils der Versicherung möglich, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Nachstehend werden die verschiedenen Aspekte erläutert und Hinweise für das Vorgehen im Falle eines konkreten Interesses an einem Vorbezug oder an der Verpfändung der Mittel der Personalvorsorge gegeben:

1. Verwendungszweck

Die Mittel der Personalvorsorge können verwendet werden für:

- den Erwerb und die Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum im In- und Ausland (Wohnung oder Einfamilienhaus)
- Beteiligungen am Wohneigentum (bspw. Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder ähnliche Beteiligungen, wenn das mitfinanzierte Objekt selbst genutzt wird)
- die Rückzahlung von Hypothekendarlehen
- Renovationen

Die Mittel können gleichzeitig nur für ein Objekt verwendet werden. Sie können bspw. nicht verwendet werden für:

- die Finanzierung von Baukrediten (ein Vorbezug kann erst nach Konsolidierung des Baukredites beansprucht werden)
- den ordentlichen Unterhalt des Wohneigentums
- die Bezahlung von Hypothekarschuldzinsen
- Zweit- oder Ferienwohnungen

2. Welche Vorsorgeleistungen können vorbezogen oder verpfändet werden?

- Vorbezug**
 - bis zur Vollendung des 50. Altersjahres: ein Teil oder die ganze Austrittsleistung.
 - nach Vollendung des 50. Altersjahres bis zum Referenzalter: im Maximum die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs oder die Austrittsleistung im Alter 50.

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre getätigt werden und muss mindestens CHF 20 000 betragen. Für den Erwerb von Anteilscheinen an einer selbst benutzten Wohnung sowie die Auflösung von Freizügigkeitskonti oder -policen gilt der Mindestbetrag nicht.
- Verpfändung**
 - bis zur Vollendung des 50. Altersjahres: der Anspruch auf Vorsorgeleistungen bzw. maximal ein Betrag in der Höhe der Austrittsleistung.
 - nach Vollendung des 50. Altersjahres bis zum Referenzalter: der Anspruch auf Vorsorgeleistungen bzw. maximal die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung oder die Austrittsleistung im Alter 50.

3. Welches sind die Auswirkungen?

- bei Vorbezug
 - Der Vorbezug ist als Kapitaleistung zu versteuern (Meldung durch Vorsorgeeinrichtung an Eidgenössische Steuerverwaltung bzw. Quellensteuerabzug für im Ausland wohnhafte Versicherte)
 - Die versicherten Leistungen können entsprechend der Höhe des Vorbezugs gekürzt werden.
 - Die versicherte Person ist für die Schliessung einer allfälligen Leistungslücke verantwortlich und trägt die Kosten einer allfälligen Risikoversicherung (Todesfall oder Erwerbsunfähigkeit).
 - Die Vorsorgeeinrichtung veranlasst eine Anmerkung/Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch (Kosten zu Lasten der versicherten Person). Diese wird nur für Liegenschaften in der Schweiz vorgenommen.
 - Bei Stellenwechsel der versicherten Person hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mitzuteilen, ob Mittel vorbezogen wurden.

Profond

b) bei Verpfändung

- Die Verpfändung hat keine Leistungskürzungen zur Folge, solange keine Pfandverwertung erfolgt.
- Die Pfandverwertung (bei Zahlungsunfähigkeit des Pfandschuldners) hat gleiche Auswirkungen wie der Vorbezug (Steuerpflicht, eventuelle Leistungskürzung).
- Bei Stellenwechsel der versicherten Person hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mitzuteilen, ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistungen verpfändet wurden.

4. Rückzahlung

a) Rückzahlungsmöglichkeit

Die versicherte Person kann bis zur Erreichung des Referenzalters, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung den Vorbezug ganz oder teilweise freiwillig zurückzahlen. Massgebend ist der Vorsorgeplan im Zeitpunkt der Rückzahlung. Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10 000.

b) Rückzahlungspflicht

Verkauft die versicherte Person das Wohneigentum oder den Anteil an Wohneigentum, so ist sie verpflichtet, den Vorbezug an die Vorsorgeeinrichtung zurückzuzahlen. Stirbt eine versicherte Person, ohne dass Vorsorgeleistungen an Hinterlassene fällig werden, so haben die Erben den Vorbezug an die Vorsorgeeinrichtung zurückzuzahlen.

Nach einer Rückzahlung können die versicherte Person oder deren Erben die beim Vorbezug entrichteten Steuern innerhalb von drei Jahren zurückfordern (ohne Zinsen).

5. Verantwortung der versicherten Person

Der Gesetzgeber überträgt den Versicherten die Verantwortung für ihre persönliche berufliche Vorsorge. Während die Verpfändung keine unmittelbaren Folgen auf die Versicherung hat, solange das Pfand nicht verwertet wird, nehmen die Versicherten beim Vorbezug bewusst allfällige Leistungskürzungen und eine sofortige Besteuerung in Kauf und sind verantwortlich für die Schliessung von allfälligen Versicherungslücken. Sie entscheiden aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse über die Höhe des Vorbezugs im Rahmen des Gesetzes sowie über allfällige freiwillige Rückzahlungen. Die schriftliche Zustimmung des Ehepartners respektive des in eingetragener Partnerschaft lebenden Partners ist erforderlich.

6. Hinweis

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen von Artikel 30a–30f BVG, Artikel 331d und 331e OR, der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) sowie Artikel 49 unseres Vorsorgereglements.